

Reglement Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen im Betrieb der OSW

verabschiedet durch die Schulpflege an der Sitzung vom 22. Mai 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der öffentlich-zugänglichen Gebäude und Anlagen im Betrieb der Oberstufenschule Wädenswil.

Art. 2 Zweck

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten.

² Werden strafrechtliche Handlungen registriert und in Rücksprache mit der Geschäftsleitung zur Anzeige gebracht, sind die Aufnahmen nach der Sichtung unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden zuzustellen.

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Videoüberwachung kann insbesondere bei Eingangsbereichen, Etagezugängen (Liftvorplätzen), Tiefgaragen, Umgebungsanlagen, Gebäudeaussenfassaden der Oberstufenschule Wädenswil eingesetzt werden.

² Aufzeichnungen dürfen grundsätzlich nur ausserhalb der Öffnungszeiten und bei Eingangsbereichen und Etagezugängen erfolgen.

³ Davon ausgenommen sind Aufzeichnungen mit Privacy Filter bei Aussenanlagen.

⁴ Die Kameras zeichnen nur Bilder auf.

⁵ Echtzeit-Überwachung ist nicht zulässig.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Aufsicht und Verantwortlichkeiten

¹ Die Schulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen.

² Die Schulpflege bezeichnet das Ressort Infrastruktur als die für die Umsetzung dieses Reglements zuständige Stelle.

³ Das Ressort Infrastruktur ist verantwortlich für

- a) Aufsicht und Beratung hinsichtlich Videoüberwachung,
- b) den Zugriff auf die Aufzeichnungen im Bedarfsfall,
- c) die Kennzeichnung der Videoüberwachungen gemäss Artikel 9,
- d) die Information und Auskunft an Betroffene gemäss Artikel 10 und 11,
- e) das Führen des Verzeichnisses der Videoüberwachungsanlagen gemäss Artikel 12,
- f) das Führen eines Verzeichnisses der mit der Einsichtnahme im Ereignisfall betrauten Personen,
- g) das Erstellen von allfälligen Hilfsmitteln und Richtlinien zum korrekten Umgang mit Videokameras und Aufzeichnungen,
- h) die Beschaffung neuer Videoanlagen.

⁴ Die Schulpflege ist verantwortlich für

- a) die Einleitung zivil- und strafrechtlicher Massnahmen sowie für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung,
- b) die Löschung der Daten gemäss vorgegebener Frist (vgl. Art. 7 Abs. 1),

c) Unterhalt, Betrieb sowie Finanzierung der Videoüberwachungsanlagen.

⁵ In Fällen der Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche ist die Stadt- oder Kantonspolizei beizuziehen.

III. Umgang mit Videomaterial

Art. 5 Einsicht in die Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen werden ausschliesslich zur Klärung eines Ereignisses nach Artikel 2 Abs. 2 durch die bezeichneten Personen gesichtet.

² Einsicht ins Videomaterial haben nur zuständige Personen gemäss schriftlich festgelegtem Verzeichnis, die Schulpflege und die Leitung Schulverwaltung.

³ Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innert 14 Tagen nach Einsichtnahme ein schriftlicher Kurzbericht zuhanden der Schulpflege zu verfassen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

Art. 6 Weitergabe der Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin,
- b) den Behörden, bei denen die Oberstufenschule Wädenswil Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Kopien oder Auszüge der Aufzeichnungen dürfen nur für die Verwendung nach Absatz 1 erstellt werden.

³ Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Art. 7 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

¹ Die Aufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 20 Tagen (480 Stunden) seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben.

² Bei einer Weitergabe nach Artikel 6 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.

IV. Sicherheit und Datenschutz

Art. 8 Sicherheitsmassnahmen

¹ Das Ressort Infrastruktur hat durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben.

² Die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert bzw. geloggt. Die Protokoll- und die Berichte gemäss Art. 5 Abs. 3 sind längstens 1 Jahr lang aufzubewahren respektive solange, wie sie im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 6 benötigt werden.

³ Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich das Ressort Infrastruktur. Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

Art. 9 Kennzeichnung

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

Art. 10 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten für eine Anzeige einer bestimmten Person zugeordnet, muss die betroffene Person über die Datenbearbeitung informiert werden, sofern der in Art. 2 Abs. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 11 Auskunftsrecht für Betroffene

¹ Gesuche um Zugang zu Informationen nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Verwaltung der Oberstufenschule Wädenswil zu richten.

² Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

³ Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises.

Art. 12 Verzeichnis der Videoüberwachung

¹ Die Verwaltung führt im Auftrag des Ressorts Infrastruktur eine laufend aktualisierte Liste (Anhang) der Videoinstallationen, die folgende Informationen beinhaltet:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse),
- b) Art der Überwachung (passive Überwachung mit Aufzeichnung, allenfalls mit Tonaufnahme, oder Echtzeit-Überwachung ohne Aufzeichnung),
- c) Überwachungszeitraum,
- d) Beschreibung oder Bild des überwachten Perimeters.

² Kamerazugänge im Verzeichnis sind durch die Schulpflege zu bewilligen.

Art. 13 Änderungen des Reglements

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhangs liegen in der Zuständigkeit der Schulpflege.

Wädenswil, den 22. Mai 2025

Verena Dressler
Schulpflegepräsidentin

Moritz Wandeler
Leiter Schulverwaltung